



Weinbaugemeinde  
Festspielort

# Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland

7062 St. Margarethen i. B.  
Hauptplatz 1

Tel.: 02680/2202-0

Fax: 02680/2202-6

email: [post@st-margarethen.bgld.gv.at](mailto:post@st-margarethen.bgld.gv.at)  
homepage: [www.st-margarethen.at](http://www.st-margarethen.at)

Sachbearbeiter: OAR Michael Schalling

St.Margarethen im Bgld. am 25.07.2011

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2011-07-18.docx

Im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes,  
LGBl.Nr. 55/1988, erfolgt nachstehende

## Kundmachung

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 18.07.2011

### 2. 1. Nachtragsvoranschlag 2011 – Beschlussfassung

*Der 1. Nachtragsvoranschlag 2011 wird in seinem ordentlichen Teil mit Mehr-Einnahmen von € 44.100,-- und Mehr-Ausgaben von € 44.100,-- und in seinem außerordentlichen Teil mit Mehr-Einnahmen von € 153.000,-- und Mehr-Ausgaben von € 153.000,-- beschlossen.*

*Das vorliegende Konvolut über den 1.Nachtragsvoranschlag 2011 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.*

### 3. Dorferneuerung Leitbild – Beschlussfassung

*Dorferneuerungsleitbild*

*Das Konvolut bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt auf.*

### 4. Behindertenparkplatz bei Arztordination – Verordnung

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland vom 18.7.2011, mit der für einen

### **Parkplatz bei der Ordination des Gemeindefarztes**

(1 Parkplatz zwischen Hauptstraße 20 und Hauptstraße 22a)

**„Halten und Parken verboten“**

**ausgenommen Fahrzeuge, die gemäß § 29b Abs.4 StVO 1960 gekennzeichnet sind**

festgelegt wird.

## § 1 Halte- und Parkverbot

Das Halten und Parken wird für eine Abstellfläche auf dem Parkplatz bei der Ordination des Gemeindefarztes verboten. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die gemäß § 29b Abs. 4 StVO 1960 gekennzeichnet sind.

Die genaue Lage des Parkplatzes ist der beiliegenden Skizze zu entnehmen.

## § 2 – Verkehrszeichen

Verbots- und Beschränkungszeichen	<b>Halten und Parken verboten</b>
mit Zusatztafel und der Aufschrift	<b>ausgenommen „Rollstuhl“</b> + <b>Piktogramm</b>

ist vor dem Parkplatz rechtsseitig aufzustellen.

Der Parkplatz ist mit der diesbezüglichen Bodenmarkierung zu versehen.

## § 3 – Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

## § 4 – Übertretungen

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 99 StVO geahndet.

## § 5 – Rechtsgrundlagen

StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung

§ 24 Abs.1 – Halte- und Parkverbote  
§ 43 – Ermächtigung für Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise  
§ 44 Abs.1 – Inkrafttreten, Kundmachung der Verordnung  
§ 52 Z 13b – Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“  
§ 54 Abs.5 lit. h) – Zusatztafel  
§ 94d Z 1b – eigener Wirkungsbereich der Gemeinde  
§ 99 – Strafbestimmungen

Bodenmarkierungsverordnung, BGBl.Nr. 848/1995 in der geltenden Fassung

§ 24 – Kennzeichnung von Parkflächen für bestimmte Fahrzeuge

### **5. Zollwohnhaus – Vergabe einer Wohnung**

*Die Wohnung Nr. 11 im Zollwohnhaus wird an Frau Susanne Draxler vergeben. Die Hausverwaltung Köppel-Ertl wird mit der Erstellung des Mietvertrages und der Wohnungsübergabe betraut.*

## 6. Nachmittagsbetreuung 2011/2012 – Dienstvertrag

# DIENSTVERTRAG

gemäß Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl.Nr. 13/1972, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Landesvertragslehrrergesetz 1966, abgeschlossen zwischen:

1. Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld.
2. Johanna Untermayer, geb. 22.03.1987, 7000 Eisenstadt, Orangeriegasse 4

Beginn des Dienstverhältnisses: 01. September 2011

Frau Johanna Untermayer wird für den örtlichen Verwaltungsbereich der Marktgemeinde bis 31. August 2012 als vertragliche Volksschullehrerin (Nachmittagsbetreuung) in den Gemeindedienst aufgenommen, die Entlohnung erfolgt demgemäß nach Entlohnungsschema II L, Entlohnungsgruppe I 2 a 2.  
Beschäftigungsausmaß: nach Bedarf

Die Dienstnehmerin wird auf Grund der geltenden Sozialversicherungsbestimmungen bei der BVA versichert.

Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Landesvertragslehrrergesetzes 1966, BGBl.Nr. 172, und seiner Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Rechtsstreitigkeiten aus diesem Dienstverhältnis unterliegen den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgesetzes, BGBl.Nr. 104/1985, in der jeweils geltenden Fassung.

### Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung. Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 25.07.2011

Abgenommen am: 10.08.2011